

Zusatzvereinbarung zu den AHB 2008 Privat-Haftpflichtversicherung für Familien

Inhalt

- 1 Auslandschäden
- 2 Kautions bei Schäden im Europäischen Ausland
- 3 Eltern des Versicherungsnehmers/Schwiegereltern
- 4 Tagesmutter
- 5 Behinderte Kinder
- 6 Unverheiratete Enkel
- 7 Schäden durch nicht deliktfähige Kinder
- 8 Nachversicherung
- 9 Fachpraktischer Unterricht
- 10 Sachschäden durch Gefälligkeit
- 11 Bauherrenhaftpflichtversicherung
- 12 Mietsachschäden an Heizungs- und anderen Anlagen
- 13 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen
- 14 Schäden an vorübergehend gemieteten/geliehenen medizinischen Geräten
- 15 Gemietete Wassersportfahrzeuge
- 16 Wassersportfahrzeuge
- 17 Gewässerschäden
- 18 Modellflugzeuge
- 19 Hüten fremder Hunde und Pferde/Fahren fremder Fuhrwerke
- 20 Hüter oder Halter von verordneten Blindenhunden
- 21 Schlüsselverlustrisiko
- 22 Obhutschäden
- 23 Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bei Partnern einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft
- 24 Schadenersatz-Ausfalldeckung
- 25 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- 26 Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit
- 27 Besitz und Betrieb von Photovoltaikanlagen
- 28 Betrieb und Benutzung von Treppenliften/Treppenschrägaufzügen
- 29 Halten wilder Tiere
- 30 Unbebautes Grundstück
- 31 Künftige Bedingungsverbesserungen
- 32 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

In Erweiterung der BBV/MAD Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (BBV/MAD AHB 2002-V1) und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR) gilt folgendes:

1 Auslandsschäden

Punkt 4.1 der BBR wird durch folgende Fassung ersetzt:

Für Auslandsaufenthalte bis zu fünf Jahren gilt - abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommende Schadenereignissen eingeschlossen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines im Ausland gelegenen Einfamilienhauses, eines im Ausland gelegenen Wochenendhauses.

Weiterhin mitversichert ist die gelegentliche Vermietung von Wohnräumen/Wohngebäuden innerhalb der EU und Schweiz bis max. 6 Wochen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2 Kautio bei Schäden im Europäischen Ausland

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautio zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 3 % der Deckungssumme zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautio als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautio verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3 Eltern/Großeltern des Versicherungsnehmers/Schwiegereltern

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht weiterer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebender Personen

(z. B. Eltern, Großeltern), sofern diese bei ihm behördlich gemeldet sind und keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen. Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten sind auch mitversichert, wenn sie in einer Pflegeeinrichtung leben. Die Eltern müssen im Versicherungsschein/Nachtrag namentlich benannt sein.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer. Auf den Ausschluss der Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die Versicherten sowie der Ansprüche von Versicherten untereinander wird besonders hingewiesen (siehe Ziff. 7.4 AHB 2008).

4 Tagesmutter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter sowie aus der entgeltlichen Tätigkeit, soweit diese im Rahmen des Gesetzes über geringfügig Beschäftigte erfolgt.

Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche des Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

5 Behinderte Kinder/Kinder von minderjährigen Kindern

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der volljährigen geistig und/oder körperlich behinderten Kinder, auch wenn diese nicht im elterlichen Haushalt leben. Im Versicherungsschein/Nachtrag müssen die behinderten Kinder namentlich benannt sein.

Sofern mitversicherte Kinder kraft Gesetzes zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.

6 Unverheiratete Enkel

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden, unverheirateten Enkel, bis zur Beendigung einer ununterbrochenen Schul- oder unmittelbar anschließenden Berufsausbildung, maximal jedoch bis zu einem Jahr.

7 Schäden durch nicht deliktfähige Kinder

Für Schäden durch mitversicherte Kinder wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen Schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 2 % der Deckungssumme.

8 Nachversicherung

Entfällt die Mitversicherung von den in den BBR und Ziff. 3, 5 und 6 dieser Bedingungen genannten Personen, weil z. B.

- der Versicherungsnehmer verstorben ist;
- die Ehe rechtskräftig geschieden, eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben oder die häusliche Lebensgemeinschaft mit dem/der mitversicherten Lebensgefährten/in beendet wurde;
- die Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben

besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragsfälligkeit, höchstens aber für 6 Monate nach Fortfall der Mitversicherung. Wird von den Personen bis dahin kein neuer Versicherungsvertrag beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

9 Fachpraktischer Unterricht

Bei Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität gelten Sachschäden an Lehrgeräten der Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität mitversichert.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 5 % der Deckungssumme je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

10 Sachschäden durch Gefälligkeiten

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers für Sachschäden durch Gefälligkeiten. Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz

ausgeschlossen. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 1 % der Deckungssumme je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 100 Euro selbst.

11 Bauherrenhaftpflichtversicherung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabenarbeiten) im In- und Ausland bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 4 AHB 2008.

12 Mietsachschäden an Heizungs- und anderen Anlagen

Eingeschlossen sind abweichend zu Ziff. 4.4 b) BBR AHB 2008 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, wenn diese sich in den zu privaten Zwecken gemieteten Räumen befinden und Eigentum des Vermieters sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 1.500 Euro je Versicherungsfall und auf 3.000 Euro für alle Versicherungsfälle je Versicherungsjahr begrenzt.

13 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen

Für Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern besteht je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr bis zur Höhe von 1 % der Mietsachschaden-deckungssumme Versicherungsschutz.

14 Schäden an vorübergehend gemieteten/geliehenen medizinischen Geräten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von vorübergehend gemieteten, geliehenen elektrischen, medizinischen Geräten ohne Begrenzung der Leihdauer bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 Euro. Dieser Versicherungsschutz gilt insoweit, als kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. Als elektrische medizinische Geräte gelten z. B. 24-Stunden-EKG-Geräte, Dialysegeräte, nicht jedoch Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Krankenbetten etc.

15 Gemietete Wassersportfahrzeuge

Ergänzend zu Nr. 1 der BBR PHV 2008 ist auch versichert, die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von fremden Motorbooten (auch Segelbooten mit Hilfsmotor) bis zu einer Motorstärke von 55 kW bzw. Segelboote mit einer Segelfläche bis 30 qm, soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu maximal 30 Tagen erfolgt.

Der Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht die Haftpflichtversicherung des Halters des fremden Bootes verpflichtet ist, dem berechtigten Führer des Bootes Versicherungsschutz zu gewähren.

Nicht versichert ist der Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die

- von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 30 Tagen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

16 Wassersportfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von Wassersportfahrzeugen (auch Windsurfbrettern sowie Kite-Surfgeräte bis zu einer Leinenlänge von 30 Metern), ausgenommen eigene Segelboote über 15 qm Segelfläche und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

17 Gewässerschäden

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Abweichend vom vorherigen Absatz besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) von Heizöl- und Flüssiggastanks in einem innerhalb dieser Versicherung mitversichertem Einfamilien- oder Wochenendhaus mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 5.000 l/kg (Batterietanks gelten als ein Tank);

- b) von Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 50 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 250 l/kg nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des Ziff. 3.1.(2) (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von Ziff. 3.1.(3) und Ziff. 4 der AHB 2008 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der in a) und/oder b) genannten Lagermengen überschritten wird.

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2008.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Ist Versicherungsschutz gemäß a) für Heizöltanks vereinbart, sind abweichend von Ziff. 1 AHB 2008, auch ohne das eine Gewässerveränderung droht oder eintritt, eingeschlossen Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus dem versicherten Heizöltank ausgetreten ist. Dies auch bei allmählichem Eindringen von Heizöl in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

18 Modellflugzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden

aus dem Besitz oder der Verwendung von Modellflugzeugen mit Motor. Voraussetzung ist, dass die Flugzeuge ein Fluggewicht von 5 kg nicht überschreiten.

19 Hüten fremder Hunde und Pferde/Fahren fremder Fuhrwerke

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hüter von fremden Hunden oder Pferde, sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Hütung handelt. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Reiters bei der Benutzung fremder Pferde sowie des Fahrers bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

Dieser Versicherungsschutz wird nur geboten soweit für den Versicherungsnehmer kein Versicherungsschutz als Tierhüter über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung des Tierhalters besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter und/oder -eigentümer.

20 Hüter oder Halter von verordneten Blindenhunden

In Ergänzung von Nr. 1 der BBR AHB 2008 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Hüten oder Halten von ärztlich oder amtlich verordneten Blinden- oder Begleithunden mitversichert.

Dieser Versicherungsschutz wird nur geboten soweit für den Versicherungsnehmer kein Versicherungsschutz als Tierhüter über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung des Tierhalters besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter und/oder -eigentümer.

21 Schlüsselverlustrisiko

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2008 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden privaten und beruflichen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüsseln für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten, die sich im Gewahrsam des Versicherten befunden haben bzw. die dem Versicherten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen wurden.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen oder der Änderung des Zugangscodes sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs) und die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 5 % der Deckungssumme je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 100 Euro selbst.

22 Obhutschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 1.500 Euro je Versicherungsfall und 3.000 Euro für alle Versicherungsfälle je Versicherungsjahr begrenzt.

23 Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die beide im Rahmen dieses Vertrages mitversichert sind, gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert. Dies gilt ebenso für Eltern oder Großeltern des Versicherungsnehmers bzw. dessen (Ehe-)Partner, auch wenn diese in einem Altenpflegeheim wohnen.

24 Schadenersatzausfall-Deckung

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Forderungsausfällen im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten, für die der Dritte eigenen Versicherungsschutz im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung und/oder Haftpflichtversicherung als Halter von Hunden bei der Bayerischen Beamten Versicherung AG (BBV) hätte erlangen können, gilt:

1. Versicherungsschutz nach Maßgabe der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat- und Hundehalterhaftpflichtversicherung besteht für die Schäden, die der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte(n) Person/en dadurch erleidet/n, dass ein Dritter die sich aus einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines Haftpflichtschadens ganz oder teilweise nicht erfüllen kann. Haftpflichtschaden im Sinne dieser Bedingung ist das Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung von Sachen (Sachschaden) zu Folge hatte und für dessen Folgen der Versicherungsnehmer den Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat. Der Personen- und/oder Sachschaden muss während der Wirksamkeit der Privathaftpflichtversicherung eingetreten sein.
2. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. von der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde. Der Dritte muss sowohl zum Zeitpunkt des Schadenereignisses als auch zum Zeitpunkt des Scheiterns der Vollstreckungsversuche seinen festen Wohnsitz in den Staaten der Europäischen Union, Norwegen oder der Schweiz haben.
3. In Abweichung von den übrigen Bestimmungen des Vertrages wird der Versicherungsschutz für diese Schadenersatzausfall-Deckung im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssumme für Personen- und Sachschäden nur bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000.000 Euro (Sublimit) für alle Personen- und/oder Sachschäden eines Versicherungsjahres gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die Schadenersatzforderung 2.000 Euro oder mehr beträgt.
4. Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der BBV eine Schadenanzeige zuzusenden. Darüber hinaus ist er verpflichtet, wahr-

heitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die BBV kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.

5. Bei Verstoß gegen die in Ziffer 4 genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe des § 6 AHB verlieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AHB, wobei besonders § 5 AHB zu berücksichtigen ist.
6. Die Leistungspflicht des Versicherers tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten hat/haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.
 - a) Rechtskräftiges vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen sind auch ein Versäumnisurteil sowie ein gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich. Dagegen werden nicht als rechtskräftig vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen angesehen ein Anerkenntnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen unterwerfen.
 - b) Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruches geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, z. B. weil der Dritte eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der behördlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.
7. Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der BBV das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit/Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt.
8. Die BBV ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

9. Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.
10. Leistung aus einer für den Versicherungsnehmer bzw. versicherte/n Person/en bestehenden Sachversicherung (z. B. Hausratversicherung), einer Rechtsschutz-Versicherung oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung bei der BBV oder einem anderen Versicherer gehen den Leistungen aus diesem Vertrag voraus. Reichen diese Leistungen nicht aus, wird dann aus diesem Vertrag geleistet.
11. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen Dritte bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die BBV abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.
12. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.
13. Die Vereinbarung eines Selbstbetrags im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers für Schäden, die er Dritten zufügt, findet keine Anwendung auf diese Schadenersatz-Ausfalldeckung.

25 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

1. Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um:

 - a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen:
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 1. a) bis c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2. Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssummen beträgt die Deckungssumme 50.000 Euro. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese:

 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

3. Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in Europäischen Staaten und nach dem Recht Europäischer Staaten geltend gemacht werden.
4. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.

5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche:
 - a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst:
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde)
 - b) die in engem Zusammenhang stehen mit:
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
 - c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

26 Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit auf Grund eines sozialen Engagements.

Hierunter fällt z. B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von:

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer von Kammern, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr;

- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichen Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versicherungsältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, berufliche Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

27 Besitz und Betrieb von Fotovoltaikanlagen

Versichert ist im Umfang dieser ergänzenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Betrieb von Fotovoltaikanlagen zur Erzeugung und Abgabe von elektrischer Energie, die auf einem im Inland gelegenen Einfamilienhaus oder Grundstück installiert sind. Die Anlagen müssen dem in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Stand der Sicherheitstechnik entsprechen und das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) tragen sowie die technischen Anforderungen des Energieversorgers, mit dem der Vertrag geschlossen wurde, und des Stromnetzbetreibers erfüllen. Die Anlagen dürfen ausschließlich von einem autorisierten und in das Installateurverzeichnis eines Energieversorgungsunternehmens eingetragenen Installateurs oder dem Energieversorgungsunternehmen, mit dem der Vertrag über die Energieeinspeisung geschlossen wurde, errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Abgabe von elektrischer Energie darf ausschließlich in das vom örtlichen Stromnetzbetreiber bereitgestellte Stromnetz erfolgen. Ausgeschlossen bleiben Schäden von Energieversorgern und Stromnetzbetreibern sowie deren Abnehmern von Energie aus Schäden an ihren Anlagen und mangelhafter oder unterbliebener Lieferung.

Schäden im Zusammenhang mit der Einspeisung des Solarstroms in ein fremdes Stromnetz sind nicht versichert, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann.

28 Betrieb und Benutzung von Treppenliften/Treppenschrägaufzügen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb und dem Besitz von Treppenliften/Treppenschrägaufzügen, die in oben genannte, mitversicherte Häuser eingebaut wurden.

29 Halten wilder Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von zu rein privaten Zwecken im Haushalt des Versicherungsnehmers gehaltenen wilden Tieren (z. B. Schlangen oder Spinnen), soweit es sich nicht um den Ersatz von Aufwendungen im

Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere handelt.

30 Unbebautes Grundstück

Versichert ist im Rahmen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson, insbesondere als Inhaber eines innerhalb der EU gelegenen eingezäunten, unbebauten Grundstücks bis 1.500 qm.

31 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen oder Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

32 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer bestätigt, dass die dieser Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen (AHB, Besondere Bedingungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen Stand 2008 abweichen.